

Förderrichtlinien für Sozialunterstützung für Kindergartentransport

1. Für die Beantragung auf Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen im Volksschulalter, sowie allen Kindergartenkindern die eine Bildungseinrichtung in der Gemeinde Behamberg besuchen und in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes leben.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

2. Finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes

1. Die Gemeinde Behamberg unterstützt Familien durch einen Zuschuss zu den Transportkosten für den Kindergartenbus.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten des Busunternehmens die pro Kopf aufgeschlüsselt wird. Die Förderhöhe durch die Gemeinde liegt bei Einkommensschwachen Familien lt. dieser Richtlinie derzeit bei 81,5%. Die restlichen 18,5% sind durch die Erziehungsberechtigten zu leisten. Derzeit entspricht dieser Prozentsatz einem Jahresbeitrag von € 140,00 für den Bustransport. Dieser Beitrag ist in gewohnter Form an die Gemeinde zu überweisen.
3. Die Unterstützung der Gemeinde Behamberg kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Nach Anerkennung der Unterstützung durch die Gemeinde erhält der verminderte Betrag an Geltung.

3. Berechnung

Familieneinkommensgrenzen für Sozialunterstützungen

Nettoeinkommen

Familien mit einem Kind:	max. € 2.200,00 (bzw. € 2.450,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)
AlleinerzieherInnen mit einem Kind:	max. € 1.820,00 (bzw. € 2.070,00 Staffelung Nachmittagsbetreuung)

Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze € 440,00 hinzugerechnet werden.

das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder (gem. § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sonder-notstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenter, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Als Einkommen gilt:

Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe; bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Einkommens-steuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vor-zulegen. Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

4. Verfahren

1. Der Antrag um Sozialunterstützung für Kindergartenkinder und Schüler der Gemeinde Behamberg ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Dem Antrag sine aktuelle Einkommensnachweise beizulegen.
3. Der Antrag um finanzielle Unterstützung zu den Fahrtkosten des Kindergartentransportes ist bis spätestens ein Monat nach Inanspruchnahme, einzubringen.